

# **BGer 1B 224/2016 vom 1. Juli 2016**

Bundesgericht, 2016-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_224\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_224_2016)

FR: TF 1B 224/2016 du 1 juillet 2016

IT: TF 1B 224/2016 del 1 luglio 2016

## **Regeste**

Haftentlassung | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde richtet sich gegen einen verfahrensabschliessenden, kantonal letztinstanzlichen Nichteintretensentscheid in Strafsachen ( Art. 78, Art. 80 Abs. 1 und Art. 90 BGG ). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde berechtigt ( Art. 81 Abs. 1 BGG ). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt. Auf die Beschwerde in Strafsachen ist einzutreten. Streitgegenstand ist einzig, ob das Obergericht zu Recht auf das bei ihm erhobene Haftentlassungsgesuch nicht eingetreten ist.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, das Obergericht habe seinen grundrechtlichen Anspruch auf ein jederzeitiges Haftüberprüfungsverfahren verletzt, indem es auf sein Haftentlassungsgesuch nicht eingetreten sei. Es sei inzwischen völlig klar, dass keine Massnahme mehr vollzogen und sein Aufenthalt im Regionalgefängnis Bern bereits aus diesem Grund nicht mehr bloss vorübergehend sein könne. Selbst wenn die Vollzugsbehörde nun ein Verfahren betreffend Überprüfung der Aufhebung der Massnahme in Aussicht stelle, so könne bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung viel Zeit vergehen. Dasselbe gelte für ein Verfahren infolge Aussichtslosigkeit der Massnahme, das er allenfalls selber einleite. Das Obergericht habe Art. 220 Abs. 2 StPO, Art. 31 BV und Art. 5 Ziff. 4 EMRK verletzt.

### **E. 2.2**

Das Obergericht führt aus, die Frage, ob die Verlegung ins Regionalgefängnis nach wie vor vorübergehend im Sinne von Art. 30 Abs. 2 SMVG bzw. rechtmässig sei, führe nicht zu einer Änderung der Rechtsnatur des Freiheitsentzugs. Der Beschwerdeführer befinde sich weiterhin im Massnahmenvollzug. Dass die ASMV mit Schreiben vom 6. Mai 2016 in Aussicht gestellt habe, infolge Fehlens einer geeigneten Einrichtung ein Verfahren betreffend Prüfung der Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme durchzuführen, vermöge daran nichts zu ändern. Da sich der Beschwerdeführer nicht in Sicherheitshaft befinde, sei ein Haftentlassungsgesuch nicht das richtige Mittel, um den fortdauernden Freiheitsentzug überprüfen zu lassen. Auf das Haftentlassungsgesuch sei deshalb nicht einzutreten. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hinzuweisen, dass dem Anspruch des Gesuchstellers auf gerichtliche Überprüfung seiner Massnahmenvollzugssituation im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen den Entscheid der Polizei- und Militärdirektion vom 14. April 2016 Rechnung zu tragen sein werde.

### **E. 2.3**

Diese Ausführungen sind nicht zu beanstanden. Wie das Bundesgericht in einem den Beschwerdeführer betreffenden Urteil in anderem Zusammenhang bereits festhielt, befindet er sich auch nach der Verlegung im Massnahmenvollzug. Ein Haftentlassungsgesuch ist deshalb nicht das richtige Mittel, um sich gegen den fortdauernden Freiheitsentzug zu wehren (ausführlich: Urteil 6B\_1331/2015 vom 13. Januar 2016 E. 2.1 f.). Aus dem vom Beschwerdeführer angerufenen Art. 220 Abs. 2 StPO ergibt sich ebendies: Als Sicherheitshaft gilt die Haft während der Zeit zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht und der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion oder der Entlassung (vgl. zur Haftprüfung im Verfahren betreffend die nachträgliche Anordnung der Verwahrung BGE 137 IV 333 ). Die Vorinstanz wies, wie erwähnt, auch darauf hin, dass dem Anspruch des Beschwerdeführers auf gerichtliche Überprüfung seiner Massnahmenvollzugssituation im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen den Entscheid der Polizei- und Militärdirektion vom 14. April 2016 Rechnung getragen werde. Diese Frage ist hier jedoch nicht Prozessgegenstand. Dem Beschwerdeführer scheint es vorliegend denn auch primär darum zu gehen, möglichst rasch in Freiheit entlassen zu werden. Dabei übersieht er, dass auch im Verfahren der Prüfung der bedingten Entlassung aus der Massnahme bzw. deren Aufhebung gemäss Art. 62d Abs. 1 StGB die Garantien von Art. 31 BV und Art. 5 Ziff. 4 EMRK zu beachten sind (vgl. Urteil 6B\_471/2012 vom 21. Januar 2013 E. 5 mit Hinweisen). Seine Argumentation stösst insofern ins Leere.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen. Der Beschwerdeführer stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Sein Gesuch kann unter den gegebenen Umständen nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden und ist gutzuheissen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.